

# Goldap<sup>er</sup> Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap — Für den nichtamtlichen Teil: Franz Passauer.  
Erscheinungstag: Donnerstag und Sonntag — Druck und Verlag Franz Passauer in Goldap.

Nr. 98

Donnerstag, den 1. Dezember 1921

79. Jahrg.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Reichsrats über die Vergnügungssteuer vom 9. Juni 1921 (R. G. Bl. 856) folgendes bemerkt:

1. Zu Art. 2 § 1 Abs. 2 Nr. 3:

Ausstellungen und Museen, die nicht Erwerbszwecken dienen, gelten nicht als steuerpflichtige Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1. Bei dem Erlaß dieser Bestimmung sind die beteiligten Ausschüsse darüber einig gewesen, daß die Erhebung von Eintrittsgeld allein noch nicht die Annahme begründen sollte, es handle sich bei der betreffenden Ausstellung oder dem Museum um einen Erwerbszweck. Besonders erwähnt wurden Schülerausstellungen, die also auch dann nicht als steuerpflichtige Vergnügungen zu betrachten sind, wenn ein Eintrittsgeld dafür erhoben.

2. Zu Art. 2 § 2 Nr. 3, habe ich auf eine Anfrage des Deutschen Reichsausschusses für Leibesübungen folgende Auskunft erteilt:

Nach Art. 2 § 2 Nr. 3 Satz 1 der Reichsratsbestimmungen vom 9./28. Juni 1921 unterliegen der Vergnügungssteuer nicht: Veranstaltungen, die ausschließlich der Jugendpflege oder der Leibesübung dienen. Die Befreiung tritt nach Satz 2 nicht ein bei gewerbsmäßige Veranstaltungen dieser Art und solchen, die mit Totalisator, Wettbetrieb oder Tanz verbunden sind. Aus dieser Fassung ergibt sich zunächst, daß es für die Frage der Steuerpflicht ausschließlich auf den Charakter der einzelnen Veranstaltung, nicht aber auf die Person des Unternehmers, also etwa auf die allgemeine Tendenz des veranstaltenden Vereins ankommt. Es sind also nicht die Vereine für Jugendpflege und Leibesübungen als solche und mit ihren sämtlichen Veranstaltungen steuerfrei, sondern die Steuerfreiheit kann von diesen Vereinen nur von Fall zu Fall und nur insoweit in Anspruch genommen werden, als ihre einzelnen Veranstaltungen ausschließlich der Jugendpflege oder der Leibesübung dienen. Veranstaltungen, die daneben irgend welchen anderen Zwecken dienen, müssen daher auch von solchen Vereinen versteuert werden, die sich sachungsgemäß die Jugendpflege oder die Pflege der Leibesübungen zur Aufgabe gemacht haben. Inwieweit Veranstaltungen solcher Art insbesondere als gewerbsmäßig anzusehen und daher steuerpflichtig sind, ist Frage des Einzelfalles. Als gewerbsmäßig gilt nach der steuerlichen Lehre

und Rechtsprechung jede fortgesetzte, mit der Absicht auf Gewinnerzielung unternommene, selbstständige und erlaubte Arbeitstätigkeit, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Entscheidend ist in diesem Zusammenhange vor allem das Erfordernis der Gewinnabsicht. Die bloße Tatsache, daß Eintrittsgeld erhoben wird, beweist diese Absicht noch nicht. Auch das objektive Ergebnis von Uberschüssen vermag für sich allein diesen Beweis nicht zu erbringen, so daß von Gewerbsmäßigkeit überall da keine Rede sein kann, wo die Gewinnabsicht erkennbar fehlt. Bei den Vereinen für Jugendpflege und Leibesübungen wird die Absicht der Gewinnerzielung in der Regel ebenso wenig anzunehmen sein wie eine Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr. Hier wird die Vermutung daher im allgemeinen gegen die Annahme der Gewerbsmäßigkeit sprechen, so daß es Sache der Steuerstelle ist, den Nachweis zu führen, welche besonderen Umstände im einzelnen Falle die gegenteilige Auffassung rechtfertigen. Veranstaltungen, die unter der Firma eines Vereins im wesentlichen von berufsmäßigen Sportkämpfern dargeboten werden, würden zum Beispiel als gewerbsmäßig zu betrachten, und daher steuerpflichtig sein. Dagegen würde es mit Sinn und Wortlaut des Art. II § 2 Nr. 3 nicht zu vereinbaren sein, wenn eine Steuerstelle etwa sämtliche Veranstaltungen für Leibesübungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird, schon aus diesem Grunde zur Steuer heranzuziehen wollte.

3. Zu Art. 2 § 2 Nr. 5

Veranstaltungen, die ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege oder der Volksbildung unternommen werden, bedürfen zur Erlangung der Steuerfreiheit einer grundsätzlichen Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit durch die Landesregierung. Die mit der Vorberatung befaßten Ausschüsse des Reichsrats haben dazu dem Wünsche Ausdruck gegeben, daß die Begriffe der Kunstpflege und Volksbildung in diesem Zusammenhange nicht zu eng gefaßt werden möchten. Es steht daher nichts im Wege, die Vergünstigung des § 2 Nr. 5 insbesondere, auch solchen Veranstaltung zuteil werden zu lassen die der Pflege der Heimatkunde, der Heimatkunst und der Heimatliebe, sowie den Zwecken des heimischen Naturschutzes und der Denkmalspflege zu dienen bestimmt sind.

4. Zu Art. 2 § 3 in Verbindung mit Art. 3 § 4 ist die Auffassung vertreten worden, daß den Gemeinden die Wahl der Steuerform derart freigestellt sei, daß eine Sonderordnung etwa nur eine Pauschalsteuer vorschreiben und die Kartensteuer ganz fallen lassen könne. Mag eine so weitgehende Forderung sich zunächst auch auf die allgemeine Fassung des Art. 3 § 4 berufen können, so ergibt sie sich aus dem ganzen Zusammenhang der Bestimmungen als verfehlt. Wenn Art. 3 § 7 vielmehr vorschreibt, daß die Steuersätze des § 8 erhöht werden dürfen, so ist damit nicht nur eine Unterschreitung der Sätze, sondern vollends eine Regelung ausgeschlossen, die von der Kartensteuer ganz absteht und daher Steuersätze nach dem Maßstabe des Art. 2 § 8 überhaupt nicht kennt. Zutreffend wird Art. 2 § 3 in Verbindung mit Art. 3 § 4 also nur dahin auszulegen sein, daß die Gemeinden an die beiden Formen der Karten- und Pauschalsteuer zwar grundsätzlich gebunden, im übrigen aber nicht gehindert sind Bestimmungen zu erlassen, die von denen des Artikels 2 § 3 abweichen.

5. Zu Art. 2 §§ 6 und 8 besteht vielfach Unklarheit über die Berechnung der Steuer. Insbesondere wird die Bestimmung des § 8: „Die Steuer beträgt . . . bei einem Preise über Entgelt“, von einzelnen Gemeinden so gedeutet, als ob das Entgelt hier gleichbedeutend sei und mit Preis + Steuer, so daß bei einem Kartenpreise von 3 Mark also 30 Pfg. an die Steuerstelle abzuführen seien und nur der Rest mit 2 70 M. dem Unternehmer verbleibe. Wie der § 6 jedoch ausdrücklich erklärt, ist die Steuer nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen, so daß sie also bei einem aufgedruckten Kartenpreis von 3 Mark 30 Pfg. beträgt, und der Unternehmer an Preis und Steuer zusammen 3,30 M. zu entrichten hat. Abweichende Bestimmungen sind nach Art. 3 § 6 zulässig, so daß zum Beispiel die folgende Bestimmung einer hier vorgelegten Ordnung nicht zu beanstanden ist:

„Als Entgelt gilt die gesamte, für die Zulassung zu der Veranstaltung geforderte Vergütung einschließlich Steuer; von dem Entgelt fallen dem Unternehmer 80,70 bzw. 60% und dem Magistrat 20,30 bzw. 40% als Steuer zu.“

6. Zu Artikel 2 § 9 sind abweichende Bestimmungen nach Artikel 3 § 9 gleichfalls zulässig. Es ist jedoch auf folgendes hinzuweisen. Der Entwurf eines Veranlagungssteuergesetzes von 1919 (Nat. Verj. Druckfache Nr. 375) enthält im gleichen Zusammenhange (§ 10 Abs. 1 Satz 3) die Vorschrift: „Der Steuerbetrag darf nicht gefordert angegeben werden.“ Das entspricht dem Wortlaut zahlreicher Gemeindesteuerordnungen, der in seinem Ergebnis dazu führt, daß die Steuer von der Steuer entrichtet wird, da sie nach dem auf der Karte angegebenen Entgelt zu berechnen ist. Die Ausschüsse des Reichsrats haben eine solche Berechnungsweise für die Vergütungssteuer ausdrücklich abgelehnt. Trotz der allgemeinen Fassung des Artikels 2 § 9 würde es der Absicht des Reichsrats daher widersprechen, wenn die Ge-

meinden in ihren Sondersteuerordnungen eine Bestimmung aufnehmen würden, die mit § 10 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs von 1919 übereinstimmt. Ich darf auheinstellen, die Genehmigungsbehörden hierauf noch besonderes aufmerksam zu machen.

7. Allgemein darf ich schließlich darauf hinweisen, daß die Steuersätze des Artikels 2 durchweg als Mindestsätze gelten und daher in den Sondersteuerordnungen der Gemeinden nicht unterschritten werden dürfen. (Art. 3 §§ 7, 10 und 11 Abs. 2). Die Frage, ob und inwieweit die Bestimmungen des Reichsrats auch für die Landesgesetzgebung maßgebend sind, wird demnächst bei der Abänderung des Landessteuergesetzes ihre endgültige Entscheidung finden.

Ich ersuche, die Gemeindevorsteher und den Magistrat entsprechend zu verfahren.

Goldap, den 11. Oktober 1921.

Der Landratsamtsverwalter  
und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

---

Montag den 5. Dezember d. Js. werden die Büroräume des Finanzamts einschließlich der Finanzkasse nach dem früheren Maschinengewehrgebäude gegenüber dem Schützenpark, Eingang von der Schützenstraße, verlegt.

Verhandlungs- und Kassenstunden für das Publikum von 8 bis 12 Uhr vormittags.

Am Freitag den 2. und Sonnabend d. 3. Dez. d. Js. sind die Büroräume des Finanzamts einschließlich der Finanzkasse wegen Umzuges geschlossen.

Goldap, den 29. November 1921.

Das Finanzamt.

---

Wegen des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche im Kreise Goldap wird der für den 12. Dezember 1921 in der Stadt Goldap anberaumte **Viehmarkt aufgehoben**.

Der Pferdemarkt findet statt.

Goldap, den 14. November 1921.

Der Landratsamtsverwalter.

---

Nachstehend veröffentliche ich die Beschlüsse des am 15. November 1921 versammelt gewesenen Kreistages. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt der Vorsitzende in warmen Worten des seit dem letzten Kreistage verstorbenen Kreistagsmitgliedes Besitzer Ziegler, Ikladßen sowie des gleichfalls verstorbenen Justizrats Carganico Goldap, welcher dem Kreistage gleichfalls bis Mai 1919 eine Reihe von Jahren angehört hat. Die Kreistagsmitglieder erheben sich zu Ehren der Verstorbenen von ihren Plätzen.

Die Tagesordnung wurde darauf wie folgt erledigt:

1. Ueber die Verhandlungen mit den zuständigen staatlichen Stellen über die Besetzung des Landratsamts Goldap wird von den Herren Landschaftsrat Knopff und Rittergutsbesitzer Kroll referiert.

2. Den Bericht, der vom Kreistage zur Prüfung der Geschäftsführung der Kreisschneidmühle gewählten Kommission, erstattet Herr Maurermeister Laupstien, Goldap. Der Vorschlag der Kommission, die Kreisschneidmühle zu verkaufen oder zu verpachten wird angenommen.

3. Die Vorlage des Kreis Ausschusses wird mit einem Antrag d. Kreis tagsmitgliedes Rippa, nach welcher die Kreishundsteuer für den ersten Hund 10 M. für den zweiten Hund 30 M. für den dritten Hund 75 M. für den vierten Hund 125 Mark betragen soll und daß für jeden weiteren Hund eine weitere Steigerung um je 50 Mark eintritt, angenommen. Gleichfalls zur Annahme kommt ein Zusatzantrag des Kreis tagsmitgliedes Paschewitz, nach welchem im Falle offerbarer Härten der Kreis ausschub Steuererlaß gewähren kann.

4. Die Vorlage des Kreis ausschusses, betreffend Bewilligung von Mitteln zur Instandsetzung der Landstraßen und Unterstützung der Gemeindevogebauten wird unter Abänderung der gestellten Abänderungsanträge angenommen. Nach dieser Vorlage werden zur außerordentlichen Instandsetzung der Landstraßen 100 000 M., und zur Bewährung von Unterstützungen zu Gemeindevogebauten weitere 200 000 zusammen 300 000 Mark bewilligt.

5 Gleichfalls unverändert angenommen wird die Vorlage des Kreis ausschusses betreffend Erhöhung des den Bezirkshebammen garantierten Mindesteinkommens. Den Bezirkshebammen wird hiernach ein Mindesteinkommen von 1500 Mark, anstatt wie bisher 600 M. garantiert. Das Ruhegehalt der Bezirkshebammen wird von 400 auf 800 M. jährlich erhöht.

6. Die Vorlage des Kreis ausschusses betr. Aenderung der Gebührenordnung für die Tätigkeit des Kreiswiesenbaumeisters wird gleichfalls unverändert zum Beschluß erhoben. Nach dieser Vorlage ist der Kreis ausschub berechtigt, zu den Sähen der unterm 31. März 1920 beschlossenen Gebührenordnung Zuschläge zu erheben.

7. Angenommen wird weiter die Vorlage des Kreis ausschusses, nach welcher derselbe ermächtigt ist, an den ihm geeignet erscheinenden Orten des Kreises Nebenkassen der Kreisparkasse einzurichten.

8. Der Kreis haushaltsetat für das Rechnungsjahr 1921 wird nach der Vorlage des Kreis ausschusses in Einnahme und Ausgabe mit 3 428 000 Mark abschließend angenommen. Von dem etatsmäßigen Fehlbetrage sollen 1 217 388 M. durch Kreisabgaben und 610 413 M. durch ein langfristiges Darlehn von der Kreisparkasse aufgebracht werden. Der Kreis ausschub wird aber ersucht, in Erwägung zu ziehen, ob nicht zur Verringerung dieses Darlehns die Ueberschüsse der Kreiswirtschafsbetriebe in Anspruch genommen werden können. Die auf die Realsteuern entfallende Hälfte der Kreisabgaben soll durch Erhebung von 1000% Zuschlägen zur Grundsteuer und von 337,5% Zuschlägen zu den übrigen Realsteuern gedeckt werden. Die Kreisabgaben sollen in zwei

Raten zum 1. Januar und 1. Februar 1922 einbezogen werden. Die Spezialetat für die Kreiswirtschafsbetriebe werden in den vorliegenden Entwürfen gleichfalls genehmigt. Die bei der Statsberatung gestellten Anträge werden dem Kreis ausschub als Material bezw. zur Berücksichtigung überwiesen. Beschlossen wird insbesondere, für jeden Wirtschafsbetrieb eine dreigliedrige Kommission zu bilden, den Fuhrwerksbetrieb des Schloßmühlengrundstücks aufzugeben und durch den Kreis ausschub dem nächsten Kreistage auch eine Bilanz über die Kreiswaschanstalt und die Badeanstalt vorlegen zu lassen.

9. Die Verwaltungskosten der Kreisparkasse für das Rechnungsjahr 1921 werden dem vorgelegten Haushaltsanschlag gemäß auf 222 000 M. festgestellt.

10. Die Rechnung der Kreis kommunalkasse für das Rechnungsjahr 1919 wird vom Kreistage beahrgiert.

11. Zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Altenbude wird der Besitzer Kiszto aus Jesziorken gewählt.

12. Zum Schiedsmann für den Schiedsmannbezirk Nr. 2 wird der bisherige stellvertretende Schie. smann, Besitzer Schmidt, Serteggen, und zu seinem Stellvertreter der Besitzer Bluth, Serteggen, gewählt.

13. Zum Kreisverordneten auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1834 wird anstelle des Rittergutsbesizers Bruno, Willkassen, der dieses Amt niedergelegt hat, der Besitzer Unterberger aus Knaunen gewählt.

14. Hinsichtlich des Lenderwerbs für den zweigleisigen Ausbau der Eisenbahnstrecke Goldap—Blindgallen—Pablinthen wird die Vorlage des Kreis ausschusses mit einem Zusatzantrage des Kreis tagsmitgliedes Sprang angenommen.

15. Mit dem Verkauf von 57,77 Ar Land an den Eisenbahnstus zum Preise von 25 M. pro Ar erklärt sich der Kreistag einverstanden.

16. Der Kreistag ist der Ansicht, daß die gegen die auf dem Kreistage am 12. Februar 1921 vorgenommene Wahl der Steueraus schüsse erhobenen Einsprüche fristzeitig angebracht und auch begründet sind. Für die betreffenden Kirchspiele haben daher auf dem nächsten Kreistage Neuwahlen der Steueraus schüsse stattfinden.

17. Unter Abänderung der Vorlage des Kreis ausschusses wird beschossen, den Kreis tagsmitgliedern pp. außer den nach den staatlichen Sähen zu zahlenden Reisekosten, Tagegelder in Höhe von 50 Mark für jeden Sitzungstag zu zahlen.

Außerhalb der Tagesordnung werden alsdann noch verschiedene Anträge aus der Mitte der Kreis tagsversammlung, beraten.

Goldap, den 20. November 1921.

Der Landratsatsverwalter.

### Nachtrag zur Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 14. November 1921.

(Beröffentlicht im Kreisblatt Nr. 94.)

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche, die auch unter dem Viehbestande des Ritterguts Gchlweiden ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 17, 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909. (R.-G.-Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 14. November 1921 folgender Nachtrag erlassen.

1. § 1 erhält folgenden Zusatz:

Zum Sperrbezirk wird ferner das Rittergut Gchlweiden erklärt.

2. § 2 erhält folgenden Zusatz:

Zum Beobachtungsgebiet wird ferner das Rittergut Ratowfen erklärt.

3. Der vorstehende Nachtrag tritt sofort in Kraft. Die Aufhebung desselben wird erfolgen, sobald die eingangs erwähnte Seuchengefahr beseitigt ist.

Goldap, den 25. November 1921.

Der Landratsamtsverwalter.

### Bekanntmachung.

Am Dienstag, den 6. 12. 21 vorm. 9 Uhr findet im Gasthause Korth-Benkheim ein Holztermin der Oberförsterei Hengdtwalde (Hauptrevier) statt.

Zum Ausgebot kommen aus den Förstereien:

	rd Langholz	Kloben	Knüppel
Hengdtwalde	7 00 fm	2044 rm	408 rm
Teufelsberg	13,00 "	2678 "	531 "
Olschöwen		1674 "	85 "
Sindenberg		1918 "	270 "
Borred	50,00 "	26 "	

Der Oberförster.

### Mahlwerk

zu Brot und Futterichrot wird täglich entgegengenommen. Bedienung schnellstens.

**Szittlehmer Hartstein- und Mühlenwerke**

**Eduard Boerschmann**

Telefon 31.

### Nappeltämme, Lindenstämme,

vorwiegend starke Dimensionen, in Mengen von 10 Festmetern aufwärts. zu hohen Tagespreisen gesucht. Angebote mit Angabe der Preise und Maße erbitten

**Mamlok, Messow & Hirschfeldt,**

Berlin-Lichtenberg, Möllendorferstr. 3.

Telefon Lichtenberg 678, 679 und 1587.

Ziehg. 15. u. 16. Dez

### Königsberger Museums-Lotterie

8419 Gewinne im Gesamtwerte von Mt.

**225 000**

Hauptgewinn:

**75 000**

Loose zu 4 Mt., Porto und Gewinnliste 1,40 Mt.

Leo Wolff, Königsberg Br. Kanfstr. 2, sowie hier bei Fr. Passauer u. Fr. Herjel.

### Alle Gewürze

zur Pfefferkuchen-Bäckerei

ganz und gemahlen.

**Pottasche, Hirschhornsalz, Citronat, Orangeat, Thorner Pfefferkuchen-Gewürz-Pulver** eine der besten Mischungen für Pfefferkuchen empfiehlt

**Drogerie Lettenborn.**

Alle

### Formulare

für die Herren Guts-, Amts- und Gemeindevorsteher, Standesbeamten, Lehrer u. Bauunternehmer sind vorrätig.

**Franz Passauer.**

Buch- und Papierhandlung.

### Schindeldächer

Ich liefere von gutem Ostpr. Holz sachgemäße saubere Reparaturen u. Reudeckungen unter billigster Preisberechnung und langjähriger Garantie.

**A. Hurwitz,**

Schindelfabrik. Insterberg, Fregelstraße 4.